

Beschäftigung von Jugendlichen mit Arbeiten auf Dächern und anderen erhöhten Standplätzen

Gemäß § 7 Z 1 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) sind verboten:

- Arbeiten auf Bau- und Montagestellen, wie Arbeiten auf Dächern und Mauern über die Hand auf Stockwerksdecken,
- Montagearbeiten des Stahl- und des konstruktiven Holzbaues,
- Arbeiten auf Hochspannungsmasten, **wenn**

1. **Absturzgefahr** besteht und
2. nach der Art der Arbeit **keine technischen Schutzmaßnahmen** gegen Absturz getroffen werden müssen und auch nicht getroffen sind.

Eine **Ausnahme von diesem Verbot** besteht grundsätzlich für Jugendliche in Ausbildung, für welche diese Arbeiten **nach zwölf Monaten Ausbildung** und **unter Aufsicht** erlaubt sind.

Diese Ausnahme gilt jedoch wiederum nicht uneingeschränkt: Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) sieht bestimmte Arbeiten vor, zu welchen nur **erfahrene** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herangezogen werden dürfen. Diese Arbeiten sind daher für jugendliche Lehrlinge verboten, weil diese niemals als „erfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ iSd BauV gelten (siehe dazu auch Überblick auf Seite 2)

Weiters sind **nach § 7 Z 2 KJBG-VO** verboten:

- Arbeiten, die von Dachdeckerfahrstühlen aus durchgeführt werden und
- Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60 Grad.

Arbeiten auf Dächern sind Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Umbau/Reparatur des Daches erfolgen.

Aus den Materialien zur KJBG-VO geht hervor, dass **Absturzgefahr** im Sinn des § 7 Z 1 KJBG-VO ab einer Absturzhöhe von 2,00 m vorliegt.

Erläuterungen und Judikatur zu Arbeiten auf Dächern und Absturzgefahr sind in der **kommentierten BauV zu §§ 87 und 7** zu finden. (https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Bauarbeiten_Bergbau/Bauarbeiten/Bauarbeiterschutzverordnung_BauV_kommentierte_Fassung#156).

Überblick – was ist verboten, was ist erlaubt?

Es besteht Absturzgefahr , aber technische Schutzmaßnahmen¹ sind (aufgrund der Vorschriften der BauV oder freiwillig) getroffen.	erlaubt
Es besteht Absturzgefahr und technische Schutzmaßnahmen müssen aufgrund der Vorschriften der BauV nicht getroffen werden (und sind auch nicht getroffen), aber es erfolgt eine Sicherung durch geeignete PSA . Dies betrifft: <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs. 3, 4 BauV • § 87 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 4 BauV³ • § 87 Abs. 6 iVm § 7 Abs. 4 BauV³ 	grundsätzlich verboten, aber erlaubt nach 12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht (§ 7 Z 1 KJBG-VO)² <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung ist, dass das Berufsbild eine solche Tätigkeit mitumfasst, wie z.B. die Lehre zum Dachdecker, Spengler oder Zimmerer. • § 4 PSA-V ist zu berücksichtigen (Konstitution der Jugendlichen)⁴
Arbeiten, die von Dachdeckerfahrstühlen aus durchgeführt werden	verboten (§ 7 Z 2 KJBG-VO)
Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60 Grad	verboten (§ 7 Z 2 KJBG-VO)
Arbeiten, die Erfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers erfordern. Dies betrifft <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs. 5 BauV • § 87 Abs. 1 BauV • § 87 Abs. 5 BauV • § 87 Abs. 8 BauV 	verboten , weil Lehrlinge keine „erfahrenen“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind

¹ **Technischen Schutzmaßnahmen** sind z.B.: Abdeckungen und Umwehungen gem. § 8 BauV, Abgrenzungen gem. § 9 BauV, Dachschutzblenden und Dachfanggerüste gem. § 10 iVm § 88 BauV

² **Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten** dürfen mit Arbeiten auf Dächern bei Absturzgefahr ohne Einrichtung von technischen Schutzmaßnahmen nicht beschäftigt werden, weil sie nicht die Voraussetzung der 12-monatigen Ausbildung erfüllen und die Möglichkeit nur bestehen soll, wenn es für die Ausbildung erforderlich ist.

³ Bei Arbeiten auf Dächern kann die **Ausnahme des § 7 Abs. 4 BauV** zur Anwendung kommen (vgl. Erlass „Absturzgefahr und Dacharbeiten, § 7 und § 87 BauV“, BMASK-461.306/0007-VII/A/3/2010)

⁴ Selbst wenn die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz erlaubt ist, so ist vor der Verwendung zu prüfen, ob die jeweilige Person über die körperlichen Voraussetzungen verfügt, eine derartige PSA zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Z 3 PSA-V, § 6 ASchG).

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** September 2019